



Az.: BK7-08-002

20.03.2008

Festlegungsverfahren Ausgleichsleistungen Gas

hier: Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor

Im Folgenden wird das Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor beschrieben. Dieses Modell enthält Regelungen sowohl für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie als auch für die Bilanzierung von Gasmengen und die Abrechnung von Ausgleichsenergie des Bilanzkreisnetzbetreibers gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen.

Aufgrund begrenzter Ermächtigungsgrundlagen wird die Bundesnetzagentur im Festlegungsverfahren nur einige Elemente des Modells verbindlich festlegen und standardisieren können. Vorgaben zur Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie können nicht ex ante durch die Beschlusskammer angeordnet werden.

Die nachfolgende Beschreibung trifft insoweit jedoch keine Auswahl, sondern ist darauf bedacht, ein schlüssiges und konsistentes Gesamtmodell darzustellen, das den Verknüpfungen zwischen Regel- und Ausgleichsenergie in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass Bilanzkreisnetzbetreiber, die sich bei der Abwicklung des Regel- und Ausgleichsenergiemodells an die folgende Beschreibung halten, die gesetzlichen Anforderungen insbesondere an die missbrauchsfreie Beschaffung und Verwendung von Regelenergie erfüllen. Vorbehaltlich einer Konkretisierung wird sie diese Grundsätze auch etwaigen Einzelverfahren zugrunde legen.

Die Bundesnetzagentur wird die Auswirkungen des Modells beobachten und in angemessenen Zeitabständen prüfen, ob und inwieweit eine Fortentwicklung erforderlich ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanzierung von Mengen	2
1.1. Grundsatz der Tagesbilanzierung	2
1.2. Bilanzrelevante Mengen.....	3
1.3. Preissystem für Ausgleichsenergie	5
1.4. Kein ex post-balancing, keine Toleranzen	6
1.5. Veröffentlichungen und Informationspflichten	6
2. Stündliches Anreizsystem	6
2.1. Grundsatz der Stundenbetrachtung	6
2.2. Relevante Stundenmengen und Folgen.....	6
2.3. Ermittlung des Strukturierungsbeitrages	8
2.4. Veröffentlichungen und Informationspflichten	9
3. Regelenergie	9
3.1. Allgemeine Grundsätze	9
3.2. Interne Regelenergie.....	10
4. Umlage für Regel- und Ausgleichsenergie	13
4.1. Umlagekonto	13
4.2. Ex ante-Regelenergieumlage.....	14
4.3. Veröffentlichungen und Informationspflichten	14

1. Bilanzierung von Mengen

Alle von Transportkunden transportierten und gehandelten Mengen sind vom Bilanzkreisnetzbetreiber zu bilanzieren. Es gilt der Grundsatz der Tagesbilanzierung für alle Mengen.

Es ist für jedes Marktgebiet genau ein Bilanzkreisnetzbetreiber zu benennen, d.h. auch in Marktgebieten, die von mehreren Fernleitungsnetzbetreibern aufgespannt werden, ist die Aufgabe der Bilanzierung zu zentralisieren. Sie kann einem der beteiligten Netzbetreiber, einer gemeinsamen Gesellschaft oder einem unabhängigen Dritten übertragen werden. Nachfolgend wird auch für diese Konstellationen einheitlich der Begriff „Bilanzkreisnetzbetreiber“ verwendet.

1.1. Grundsatz der Tagesbilanzierung

Die Bilanzierungsperiode für sämtliche Mengen ist der Gastag, d.h. es gilt eine reine Tagesbilanzierung. Die Transportkunden sind verpflichtet, innerhalb dieser Bilanzierungsperiode für eine ausgeglichene Bilanz zu sorgen.

Die Differenz zwischen der am Gastag ein- und ausgespeisten Gasmenge gleicht der Bilanzkreisnetzbetreiber am Ende des Gastages durch Ausgleichsenergie aus. Damit ist der Bilanz-

kreis ausgeglichen. Dafür erhebt oder zahlt der Bilanzkreisnetzbetreiber Ausgleichsenergieentgelte.

1.2. Bilanzrelevante Mengen

Für die Bilanzierung sind stündlich nominierte Mengen, gemessene Mengen und Standardlastprofile (SLP) in der Einheit MWh relevant („bilanzrelevante Mengen“). Für SLP-Entnahmestellen werden ausschließlich Tagesbänder in die Bilanz eingestellt.

1.2.1. Nominierte Mengen

Nominierte stündliche Mengen werden für folgende Punkte in die Bilanz eingestellt: alle Einspeise- und Ausspeisepunkte an Marktgebietsgrenzen (sog. „MüT“), Grenzkopplungspunkten sowie zu Speichern und inländischen Gas-Produktionsanlagen sowie bei der Übertragung von Mengen am virtuellen Handelspunkt. Für diese Punkte gilt für alle Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen der Grundsatz „allokiert wie nominiert“, soweit diese Punkte von den Netzbetreibern auf Basis von Nominierungen durch Transportkunden gesteuert werden. Erfolgt die Steuerung durch die Transportkunden selbst, sind die Messwerte bilanzrelevant.

1.2.2. Gemessene Ausspeisemengen

Für alle RLM-Entnahmestellen werden ausschließlich gemessene Mengen („Ist-Entnahmen“) in die Bilanz eingestellt, unabhängig davon, an welchem System der stündlichen Anreize diese Ausspeisepunkte teilnehmen.

Als bilanzrelevante Mengen für RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von mehr als 300 MWh/h („Größtverbraucher“) werden die individuellen Stundenwerte erfasst. Für die Abrechnung nach dem Ende der Bilanzierungsperiode (Gastag) sind nur die gemessenen Tagesmengen relevant. Die Stundenwerte sind für das stündliche Anreizsystem von Bedeutung.

Für sonstige RLM-Entnahmestellen sind ebenfalls nur die gemessenen Tagesmengen bilanzrelevant. Diese werden für das stündliche Anreizsystem in Stundenwerte umgerechnet, die sich als Mittelwert der Tagesmenge ergeben, d.h. die Tagesmenge wird durch 24 geteilt.

1.2.3. Standardlastprofile

Standardlastprofile werden für alle die Ausspeisepunkte in die Bilanz eingestellt, für die die Netzbetreiber nach § 29 GasNZV verpflichtet sind, Standardlastprofile zu entwickeln und zuzuweisen („SLP-Entnahmestellen“).

Bei SLP-Entnahmestellen sind die Tagesmengen der Standardlastprofile gemäß folgender Systematik bilanzrelevant:

- Beim synthetischen Standardlastprofilverfahren ist die Tagesmenge des Lastprofils relevant, die sich bei Zugrundelegung der Prognosetemperatur am Vortag ergibt. Eine nachfolgende Korrektur der Temperatur (etwa auf die Ist-Temperatur des Belieferungstages) erfolgt nicht. Der Vortag (D-1) ist der Tag vor dem Tag der Belieferung/Bilanzierung (D). Die Prognosetemperatur ist die für den Tag der Belieferung/Bilanzierung (D) prognostizierte Temperatur, nicht die Ist-Temperatur des Vortages (D-1).
- Bei der Ermittlung der bilanzrelevanten Mengen im analytischen Standardlastprofilverfahren erfolgt ein Zeitversatz um 48 Stunden: Bilanzrelevant am Tag D ist die Ausspeisemenge des Vorvortages (D-2) des Lastprofils, das sich aus Zugrundelegung der Ist-Temperatur des Vorvortages (D-2) ergibt. Die Einspeisenominierung für diejenigen Einspeisemengen, die auf diese Ausspeisemengen entfallen, kann folglich am Vortag (D-1) auf Basis der Ist-Temperatur am Vorvortag (D-2) erfolgen.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber hat die Pflicht, das Vorhandensein von anwendbaren Standardlastprofilen in allen Netzen seines Marktgebietes zu überprüfen. Sollten Ausspeisenetzbetreiber entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung keine oder nicht für alle SLP-Entnahmestellen Standardlastprofile anwenden und/oder nicht in der Lage sein, dem Bilanzkreisnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichen Lastprofile für seine SLP-Entnahmestellen zu melden, ist der Bilanzkreisnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, synthetische Standardlastprofile für die betroffenen SLP-Entnahmestellen zu entwickeln, zuzuweisen und vorläufig anzuwenden. Hierfür ist der jeweilige Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet, dem Bilanzkreisnetzbetreiber eine vollständige Liste der SLP-Entnahmestellen und deren relevante Jahresarbeitsmengen zu melden.

1.2.4. Regelenergiemengen

Gasmengen, die zum Zwecke der Erbringung von Regelenergie tatsächlich bereitgestellt werden, gelten als an den Bilanzkreisnetzbetreiber übergeben oder übernommen und werden in der Tagesbilanzierung und im stündlichen Anreizsystem nicht berücksichtigt.

1.2.5. Technische Bedingungen des Ausspeisenetzbetreibers

Für alle RLM-Entnahmestellen mit einem regelmäßig nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Ausspeisenetzbetreiber technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung technischer Grenzen verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Ausspeisenetzes erforderlich ist und entsprechend vereinbart wurde.

Für die Bilanzierung und das stündliche Anreizsystem sind diese technischen Bedingungen nicht relevant.

1.2.6. Renominierungen

Transportkunden sind berechtigt, die Nominierung für alle Punkte, an denen nominiert wird, mit einem Vorlauf von zwei Stunden zu ändern (Renominierung).

1.3. Preissystem für Ausgleichsenergie

Als Basis für die Ausgleichsenergiepreise werden Referenzpreise an liquiden Handelsplätzen herangezogen. Als liquide Handelsplätze gelten derzeit die folgenden vier Handelsplätze:

- Title Transfer Facility in den Niederlanden („TTF“),
- National Balancing Point in Großbritannien („NBP“),
- Zeebrugge Hub in Belgien („Zeebrugge“),
- E.ON Gastransport Virtueller Handelspunkt („EGT VP“).

Für die Bildung des Referenzpreises ist jeweils der aus zuverlässigen öffentlichen Publikationen ermittelte Tagespreis in Euro/MWh (bzw. für NBP umgerechnet in Euro/MWh) für Verkauf und Kauf an den genannten Handelsplätzen relevant.

Stellt der Bilanzkreisnetzbetreiber aufgrund konkreter Umstände fest, dass die von ihm herangezogenen Preisinformationen eines oder mehrerer der genannten Handelsplätze nicht über hinreichende Aussagekraft verfügen, so zieht er sie vorübergehend nicht mehr für Berechnung der Ausgleichsenergiepreise heran. Die Auswahl der jeweils geeigneten Referenzmärkte und Referenzpreise ist mit der Bundesnetzagentur vorab abzustimmen.

Der Preis für negative Ausgleichsenergie, d.h. der Preis für den Ausgleich von Überspeisungen, wird wie folgt gebildet: Von den Verkaufspreisen bildet der zweitgeringste Verkaufspreis den Referenzpreis. Dieser Preis wird mit 0,9 multipliziert. Das Ergebnis ist der Preis für negative Ausgleichsenergie.

Der Preis für positive Ausgleichsenergie, d.h. der Preis für den Ausgleich von Unterspeisungen, wird wie folgt gebildet: Von den Kaufpreisen bildet der zweithöchste Kaufpreis den Referenzpreis. Dieser Preis wird mit 1,1 multipliziert. Das Ergebnis ist der Preis für positive Ausgleichsenergie.

1.4. Kein ex post-balancing, keine Toleranzen

Ein Abtausch von Differenzmengen zwischen Bilanzkreisen nach Ende der Bilanzierungsperiode („ex post-balancing“) ist nicht zulässig.

Im Rahmen der Tagesbilanzierung gibt es keine Toleranzbänder, d.h. jede Abweichung nach dem Ende der Bilanzierungsperiode wird unmittelbar zu Ausgleichsenergiepreisen abgerechnet.

1.5. Veröffentlichungen und Informationspflichten

Der Bilanzkreisnetzbetreiber hat die Ausgleichsenergiepreise täglich zu veröffentlichen und zumindest für die vergangenen zwölf Monate zugänglich zu machen.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber stellt sicher, dass die Bilanzkreisverantwortlichen zeitnah über Informationen verfügen, um Ungleichgewichte in ihren Bilanzkreisen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen. Dies gilt nur für RLM-Entnahmestellen, da nur diese aufgrund von Ist-Entnahmen bilanziert werden.

2. Stündliches Anreizsystem

Neben das Tagesbilanzierungssystem tritt ein stündliches Anreizsystem, in dem alle physischen und virtuellen Ein- und Ausspeisepunkte stundenscharf betrachtet werden, wobei für einen Großteil der Entnahmestellen die tatsächlichen Mengen ex ante oder ex post in über den Tag identische Stundenmengen umgerechnet werden. Das System soll gezielte Anreize zu einer untertäglichen Strukturierung der transportierten Gasmengen eines Bilanzkreises setzen. Die Zahlungen im Rahmen des stündlichen Anreizsystems beeinflussen die Abrechnung der Tagesbilanzierung nicht.

2.1. Grundsatz der Stundenbetrachtung

Im Rahmen des stündlichen Anreizsystems saldiert der Bilanzkreisnetzbetreiber nach jeder Stunde innerhalb des Gastags die in dieser Stunde erfolgten Einspeisungen in den Bilanzkreis mit den relevanten Ausspeisungen aus dem Bilanzkreis. Für eine nach der Saldierung verbleibende Über- oder Unterspeisung (Stundenabweichung) hat der Transportkunde an den Bilanzkreisnetzbetreiber einen Strukturierungsbeitrag in Euro je MWh zu entrichten. Ein Ausgleich der Stundenabweichung erfolgt nicht.

2.2. Relevante Stundenmengen und Folgen

Der Bilanzkreisnetzbetreiber bezieht alle Einspeisemengen und alle relevanten Ausspeisemengen eines Bilanzkreises in die Stundenbetrachtung ein. Sodann saldiert er die Summe aller

stündlichen Einspeisemengen mit der Summe aller relevanten stündlichen Ausspeisemengen. Eine gesonderte Betrachtung von Ein- oder Ausspeisemengen an einzelnen Punkten findet nicht statt. Je nach Art des Ein- und Ausspeisepunkts erfolgt die Ermittlung der relevanten Mengen jedoch nach unterschiedlichen Regeln, zum Teil werden Toleranzen gewährt. Die folgenden Fallgruppen sind für die Teilnahme am Stundensystem zu unterscheiden.

2.2.1. Punkte mit besonderer Bedeutung für die Netzstabilität: Nominierte bzw. gemessene Stundenmengen, keine Toleranz, keine Regelenergieumlage

Für alle Einspeisepunkte und für eine gesonderte Gruppe von Ausspeisepunkten, die für die Netzstabilität besonders bedeutsam sind, wird die stündlich allokierte Menge in die stündliche Vergleichsbetrachtung eingestellt.

Dieses Verfahren gilt für die Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten, Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten, Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen, Ein- und Ausspeisepunkte aus Speichern sowie für Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von mehr als 300 MWh/h („Größtverbraucher“). Als allokierte Menge gilt bei den Größtkunden und bei von den Transportkunden selbst gesteuerten Einspeisepunkten der jeweilige stündliche Messwert. Bei den anderen genannten Punkten gilt aufgrund des Grundsatzes „allokiert wie nominiert“ die jeweilige Nominierung.

Der Bilanzkreisverantwortliche erhält bezogen auf diese Mengen keine Toleranz. Für die nominierten Ein- und Ausspeisepunkte ist dies auch nicht erforderlich, weil ein Risiko von ungeplanten Differenzen nicht besteht (Grundsatz: „allokiert wie nominiert“). Da bei Ausspeisepunkten zu Größtverbrauchern auf der Grundlage der Ist-Entnahme bilanziert wird, besteht zwar ein Risiko von ungeplanten Abweichungen, so dass der Bilanzkreisverantwortliche gehalten ist, die Ausspeisung untätiglich möglichst exakt an die Einspeisung anzugleichen und damit das Netz nicht mit der Strukturierungsdienstleistung für die Größtkunden zu belasten. Im Gegenzug ist er aber für diese Ausspeisemengen von der Regelenergieumlage freigestellt.

2.2.2. Sonstige RLM-Entnahmestellen: Tagesband, Toleranz, Regelenergieumlage und Wahlrecht

Bei sonstigen RLM-Entnahmestellen, die nicht Größtverbraucher sind, ist für die stündliche Betrachtung gleichmäßig über den ganzen Gastag 1/24 der gesamten täglichen Ist-Entnahmemenge relevant („Tagesband“). Bezogen auf diese Mengen erhält der Bilanzkreisverantwortliche eine Toleranz in Höhe von 20 % auf die stündlich in die Vergleichsbetrachtung einzustellende Menge. Da die Gewährung der Toleranz externen Regelenergiebedarf verursa-

chen kann, ist der Bilanzkreisverantwortliche hinsichtlich dieser Mengen an der Regelenergieumlage beteiligt.

Bilanzkreisverantwortliche, die an solchen RLM-Entnahmestellen liefern, können sich dafür entscheiden, dass eine oder mehrere ihrer RLM-Entnahmestellen wie ein Größtverbraucher behandelt werden soll. In diesem Fall fließt die gemessene, stündliche Ausspeisemenge dieser Entnahmestelle in die stündliche Vergleichsbetrachtung ein. Der Bilanzkreisverantwortliche erhält hinsichtlich dieser Ausspeisemengen keine Toleranz und ist nicht an der Regelenergieumlage beteiligt. Von diesem Wahlrecht können die Transportkunden nur zum Beginn der Umlageperiode (siehe unten) Gebrauch machen.

2.2.3. SLP-Entnahmestellen: Tagesband, keine Toleranz, aber Regelenergieumlage

Bei SLP-Entnahmestellen ist 1/24 der Tagesmenge des jeweiligen Standardlastpofils für die stündliche Vergleichsbetrachtung relevant („Tagesband“). Bezogen auf diese Mengen erhält der Bilanzkreisverantwortliche keine Toleranz bei der Ermittlung der für den Strukturierungsbeitrag relevanten Stundenabweichung. Dies ist auch nicht erforderlich, weil der Bilanzkreisverantwortliche bei SLP-Entnahmestellen kein Risiko ungeplanter Differenzen hat. Aufgrund des Zeitversatzes gilt dies auch für Entnahmestellen, bei denen das analytische Standardlastprofilverfahren angewendet wird. Da die untertägliche Strukturierung von SLP-Entnahmestellen externen Regelenergiebedarf verursachen kann, sind Bilanzkreisverantwortliche hinsichtlich der SLP-Entnahmemengen an der Regelenergieumlage beteiligt.

2.3. Ermittlung des Strukturierungsbeitrages

Ergibt die stündliche Vergleichsbetrachtung eine Über- oder Unterspeisung, so hat der Bilanzkreisverantwortliche dem Bilanzkreisnetzbetreiber einen Strukturierungsbeitrag in Euro je MWh zu entrichten.

2.3.1. Konstante Strukturierungsbeiträge

Die Höhe des Strukturierungsbeitrags beträgt 15 % des Mittelwertes der beiden Ausgleichsenergiepreise (positive und negative Ausgleichsenergie), die für die aktuelle Bilanzierungsperiode (Gastag) für den Ausgleich von Über- und Unterspeisungen von Bilanzkreisen angewendet werden.

2.3.2. Variable Strukturierungsbeiträge

Abweichend hiervon kann der Bilanzkreisnetzbetreiber für die verschiedenen Stunden eines Gastags unterschiedliche Strukturierungsbeiträge vorsehen. Diese müssen zwischen 5 % und 25 % des mittleren Ausgleichsenergiepreises für den aktuellen Gastag liegen.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber kann für die Überspeisung von Bilanzkreisen einen Strukturierungsbeitrag von unter 15 % vorsehen, wenn in einer bestimmten Stunde eine Überspeisung typischerweise den Gesamtregelenergiebedarf des Marktgebietes zu reduzieren vermag. In der gleichen Stunde hat er dann für Unterspeisungen einen Strukturierungsbeitrag von über 15 % vorzusehen, weil in dieser Stunde eine Unterspeisung typischerweise den Gesamtregelenergiebedarf des Marktgebietes zu steigern vermag. Analoges kann für Stunden angewendet werden, in denen eine Unterspeisung typischerweise den Gesamtregelenergiebedarf des Marktgebietes zu verringern vermag. Das Gebot der Diskriminierungsfreiheit ist einzuhalten.

Macht der Bilanzkreisnetzbetreiber von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss der Tagesmittelwert der für die unterschiedlichen Stunden geltenden Strukturierungsbeiträge 15 % des mittleren Preises gebildet aus den Preisen für positive und negative Ausgleichsenergie betragen.

Die Strukturierungsbeiträge rechnet der Bilanzkreisnetzbetreiber jeweils zum Ende eines Kalendermonats mit dem Bilanzkreisverantwortlichen ab.

2.4. Veröffentlichungen und Informationspflichten

Soweit der Netzbetreiber variable Strukturierungsbeiträge erhebt, hat er die für die verschiedenen Stunden eines Gastags festgesetzten Höhen der Strukturierungsbeiträge getrennt nach Über- und Unterspeisungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und zu begründen. Die Veröffentlichung hat mindestens zehn Werkzeuge im Voraus zu erfolgen.

3. Regelenergie

Regelenergie ist nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Dem Ziel einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung ist bei der Ausgestaltung der Verfahren, zum Beispiel durch die Nutzung untertäglicher Beschaffung, besonderes Gewicht beizumessen. Hierbei ist die Systemverantwortung der Netzbetreiber zu berücksichtigen.

3.1. Allgemeine Grundsätze

Regelenergie wird zentral vom Bilanzkreisnetzbetreiber beschafft und eingesetzt. Sie dient der netztechnisch insgesamt und regional oder lokal erforderlichen Regelung und Steuerung im Marktgebiet. Ein Bedarf an Regelenergie kann z.B. aus Über- oder Unterspeisungen von

Bilanzkreisen, infolge von Abweichungen zwischen der Summe der Nominierungen und dem gemessenen Gasfluss, der endlichen Transportgeschwindigkeit sowie aus den Differenzen zwischen der Einspeisung auf der Grundlage von Tagesbändern und tatsächlicher Entnahme entstehen.

Auch in Marktgebieten, die von mehreren Fernleitungsnetzbetreibern aufgespannt werden, ist die Aufgabe, Regelenergie zu beschaffen und einzusetzen, zu zentralisieren. Sie kann einem der beteiligten Netzbetreiber, einer gemeinsamen Gesellschaft oder einem unabhängigen Dritten übertragen werden.

Aufgrund der zentralen Beschaffung der Regelenergie sind Netzbetreiberbilanzkreise für die im jeweiligen Marktgebiet belegenen Netze nicht länger erforderlich und daher nicht mehr zulässig. Soweit zu anderen Zwecken weiterhin die transportierten Mengen netzscharf ermittelt und z.B. in Netzkonten geführt werden, entfallen jedenfalls sämtliche aus dem Bilanzierungsregime begründeten Pflichten, Ein- und Ausspeisungen aneinander anzupassen oder Differenzen am Ende des Gastages auszugleichen. Die Verbindung von Netzkonten mit einem Transportkunden-Bilanzkreis ist nicht zulässig.

3.2. Interne Regelenergie

Der Bilanzkreisnetzbetreiber plant und koordiniert den Einsatz von interner Regelenergie gemeinsam mit allen Netzbetreibern im Marktgebiet und mit den Betreibern angrenzender Netze anderer Marktgebiete. Ziel ist der möglichst effiziente Einsatz der internen Regelenergie und die Vermeidung oder Verminderung des Bedarfs an externer Regelenergie. Nur wenn eine Netzsituation nicht mit dem Einsatz interner Regelenergie bewältigt werden kann, kommt externe Regelenergie zum Einsatz, wobei dies nicht einem vorausschauenden Einsatz externer Regelenergie entgegen steht.

Interne Regelenergie wird bereitgestellt aus

- dem jeweils eigenen Netz,
- den angrenzenden Netzen innerhalb des Marktgebietes,
- den angrenzenden Netzen außerhalb des Marktgebietes.

Für diese Bereitstellung sind von den Netzbetreibern verbindliche einheitliche Verfahren festzulegen, die für die tägliche Abwicklung der Netzsteuerung geeignet sind. Die angewandten Grundsätze und Verfahren und der tatsächliche Einsatz der internen Regelenergie sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Einsatz von interner Regelenergie ist jedenfalls durch Einrichtung von gemäß § 25 Abs. 5 GasNZV an Netzkopplungspunkten gebildeten Bilanzkonten zu ermöglichen. Diese Bilanzkonten

können auch mehr als drei Stundenmengen der Stationskapazität umfassen. Die vereinbarten Stundenmengen können in den beiden Bilanzkonten unterschiedlich groß sein.

Die mit der Bereitstellung interner Regelenergie verbundene Netznutzung ist im Rahmen der internen Bestellung nicht zu berücksichtigen. Insbesondere erfolgt keine Kapazitätsreservierung zum Zweck der Bereitstellung interner Regelenergie. Die Verfügbarkeit der erforderlichen Kapazität ist vom Bilanzkreisnetzbetreiber im Zusammenhang mit der Einsatzentscheidung zu prüfen.

Vorhaltung und Einsatz von interner Regelenergie werden bis auf weiteres weder bilateral zwischen den Netzbetreibern noch vom Bilanzkreisnetzbetreiber gesondert vergütet. Um die wirtschaftlichen Anreize für die Vorhaltung von interner Regelenergie zu erhalten, soll die Fähigkeit von Netzen, interne Regelenergie aus Netzpuffer und/oder Anlagen zur Speicherung von Gas bereitzustellen, in der Anreizregulierung berücksichtigt werden.

3.2.1. Externe Regelenergie

Externe Regelenergie umfasst neben Dienstleistungen zur untertäglichen Strukturierung auch die Beschaffung von Gas zum Ausgleich von Fehlmengen bzw. die Veräußerung von Gas zum Ausgleich von Überschussmengen.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt durch Anwendung eines diskriminierungsfreien und transparenten Verfahrens den Bedarf des Marktgebietes an externer Regelenergie. Die für das Marktgebiet erforderliche externe Regelenergie wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber in einem einheitlichen Verfahren beschafft. Auch der lokale oder regionale Regelenergiebedarf ist durch den Bilanzkreisnetzbetreiber zu beschaffen. Er verfolgt dabei das Ziel, die durch Einsatz von externer Regelenergie entstehenden Kosten zu minimieren, ohne dabei die Systemintegrität zu gefährden. Soweit bestehende Lastflusszusagen die Bereitstellung oder Übernahme von Gas auf Wunsch des Netzbetreibers umfassen, ist die Möglichkeit des Abrufs dieser Zusagen in die wirtschaftliche Gesamtoptimierung einzubeziehen.

Als Anbieter externer Regelenergie kommen Transportkunden in Betracht, die dem Bilanzkreisnetzbetreiber Flexibilität oder Gasmengen bereitstellen oder von ihm abnehmen können (flexible Ein- und Ausspeisungen, Speichernutzer, Speicherbetreiber, abschaltbare Kunden). Soweit Anlagen zur Speicherung von Gas ausschließlich den Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind, sind sie als netzzugehörig anzusehen und nicht für die Bereitstellung externer, sondern für die Bereitstellung interner Regelenergie einzusetzen.

Die Bereitstellung oder Abnahme von externer Regelenergie ist für den betroffenen Transportkunden nicht bilanzrelevant.

3.2.2. Untertägliche Strukturierung

Die Dienstleistungen zur untertäglichen Strukturierung beinhalten die Bereitstellung kurzfristiger Flexibilitäten. Sie berechtigen den Bilanzkreisnetzbetreiber, in dem vereinbarten Rahmen Gasmengen des Transportkunden entgegen zu nehmen bzw. ihm zu übergeben und verpflichten ihn, die gleiche Mengen zu einem anderen Zeitpunkt an ihn zurück zu liefern bzw. von ihm zurück zu nehmen. Gegenstand dieser Dienstleistungen ist damit lediglich eine vorübergehende Überlassung der Gasmengen.

Die Bilanzkreisnetzbetreiber schreiben ihren Bedarf an untertäglicher Strukturierung aus. Bei der Ausschreibung ist eine Mindestgebotsgröße zu wählen, die auch kleineren Marktpartnern und insbesondere auch Nutzern oder Betreibern lokaler Speicheranlagen, soweit diese nicht den Netzen zuzurechnen und im Rahmen der internen Regelenergie einzusetzen sind, ein Angebot ermöglicht.

Die Ausschreibung kann für einen oder mehrere Tage (bis zu einem Gaswirtschaftsjahr) im Voraus erfolgen. Die Bieter haben für jede Stunde des Gastages, auf den sich die Ausschreibung bezieht, einen Arbeitspreis für die Bereitstellung von Gas an den Netzbetreiber (positive Mengen) und einen Arbeitspreis für die Übernahme von Gas durch die Transportkunden (negative Mengen) anzugeben, wobei Entgelte nur im Falle des Abrufs der Dienstleistung durch den Netzbetreiber anfallen.

Weitere Ausschreibungen, die zusätzlich einen Leistungspreis für die Vorhaltung der untertäglichen Strukturierung beinhalten, sollen nur stattfinden, wenn andernfalls keine der Menge oder den Entgelten nach ausreichenden Angebote vorliegen oder zu erwarten sind. Dies ist der Bundesnetzagentur gegenüber anzuzeigen und zu begründen.

Der Abruf erfolgt nach einem angemessenen Merit-Order-System. Bei diesem wird auf Basis des jeweils angebotenen Preises zunächst eine Einsatzreihenfolge festgelegt. Der tatsächliche Abruf beginnt mit dem preisgünstigsten Angebot.

3.2.3. Beschaffung oder Veräußerung von Gasmengen

Die dauerhafte Beschaffung oder Veräußerung von Gasmengen führt der Bilanzkreisnetzbetreiber auf dem Gashandelsmarkt im eigenen oder einem anderen Marktgebiet durch. Hierbei sind im Regelfall Tagesbänder zu kontrahieren. Die Produkte sind so zu dimensionieren, dass sie auch von kleineren Marktteilnehmern angeboten oder nachgefragt werden können.

3.2.4. Market Maker

Sofern die Liquidität im Marktgebiet nicht ausreicht und auch eine Beschaffung auf dem Gashandelsmarkt in einem angrenzenden Marktgebiet nicht zuverlässig durchführbar ist, wird

für Bereitstellung untertäglicher Flexibilitäten und/oder für die Beschaffung oder Veräußerung der externen Gasmengen ergänzend ein Market-Maker-Modell angewendet. In diesem Fall kann ein Leistungspreis für die Vorhaltung vereinbart werden. Für den Arbeitspreis kann ein Referenzpreis aus einem liquiden Markt herangezogen werden. Der Market-Maker-Vertrag ist öffentlich auszuschreiben. Er soll in der Regel für höchstens ein Gaswirtschaftsjahr geschlossen werden.

3.2.5. Veröffentlichungen und Informationspflichten

Der Bilanzkreisnetzbetreiber veröffentlicht für das Marktgebiet aussagekräftige Informationen in geeignet aggregierter Form über den Einsatz:

- der internen Regelenergie,
- der externen Regelenergie, unterschieden nach externen Flexibilitäten und externen Gasmengen. Es ist zudem anzugeben, welcher Anteil der Regelenergie aufgrund lokaler oder räumlich begrenzter Ungleichgewichte eingesetzt wurde.

Die Informationen sind möglichst am Folgetag des Einsatzes der Regelenergie zu veröffentlichen und mindestens für die zurückliegenden zwölf Monate zugänglich zu machen.

4. Umlage für Regel- und Ausgleichsenergie

Die Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie werden durch den Bilanzkreisnetzbetreiber auf einem separaten Konto („Umlagekonto“) verbucht.

4.1. Umlagekonto

Von den Bilanzkreisnetzbetreibern wird für jedes Marktgebiet ein Umlagekonto für Kosten und Erlöse aus Regel- und Ausgleichsenergie eingerichtet. Auf dieses Konto werden gebucht:

- Erlöse aus positiver Ausgleichsenergie für den notwendigen Ausgleich von Unterspeisungen,
- Erlöse aus Strukturierungsbeiträgen,
- Kosten für negative Ausgleichsenergie für den Ausgleich von Überspeisungen,
- Kosten für Vorhaltung und Einsatz von externer Regelenergie, ggf. anteilig.

Die Kosten des Bilanzkreisnetzbetreibers für die allgemeine Abwicklung der Bilanzierung (IT, Vertragsmanagement etc.) einschließlich der Kosten für die Abwicklung des virtuellen Handelspunktes sind nicht Teil des Umlagekontos für Regel- und Ausgleichsenergie.

4.2. Ex ante-Regelenergieumlage

Der Stand des Umlagekontos wird halbjährlich für die Abrechnungsperiode des Umlagekontos („Umlageperiode“) prognostiziert. Wird erwartet, dass die zu verbuchenden Erlöse geringer sein werden als die zu verbuchenden Kosten, erhebt der Bilanzkreisnetzbetreiber eine Regelenergieumlage in einer zuvor veröffentlichten, für die Dauer der halbjährlichen Umlageperiode unveränderlichen Höhe. Die Umlageperiode kann ab dem 01.10.2009 auf den Zeitraum eines Gaswirtschaftsjahres erstreckt werden.

Die Regelenergieumlage haben jene Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die SLP-Entnahmestellen und – in der Regel – sonstige RLM-Entnahmestellen beliefern. An der Regelenergieumlage sind jene Bilanzkreisverantwortlichen nicht beteiligt, die z.B. von Einspeisepunkten zum virtuellen Punkt transportieren, die lediglich virtuellen Gashandel betreiben, Größtverbraucher beliefern, oder die solche RLM-Entnahmestellen beliefern, die für eine stündlich gemessene Ist-Entnahme im stündlichen Anreizsystem ohne Toleranz optiert haben. Die Regelenergieumlage wird auf der Grundlage der physischen Ausspeisungen der genannten Entnahmestellen pro ausgespeiste MWh erhoben. Bei Standardlastprofilen bleibt die Abrechnung der Jahres-Mehr- und -Mindermenge für die Berechnung der Umlage unberücksichtigt.

Fehlbeträge und Überschüsse des Umlagekontos werden in der nächsten Prognose berücksichtigt. Wird ein dauerhafter Überschuss erwirtschaftet, wird dieser zu Beginn der folgenden Umlageperiode anteilig zunächst an die Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe der von ihnen in der abrechnungsrelevanten Umlageperiode geleisteten Regelenergieumlage ausgeschüttet. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese auf die physisch ausgespeisten Transportmengen aller Bilanzkreisverantwortlichen verrechnet.

4.3. Veröffentlichungen und Informationspflichten

Der Bilanzkreisnetzbetreiber veröffentlicht in monatlichen Abständen den Saldo des Umlagekontos zum Schluss des Vormonats.